

3. *cognatio*

Die Schwierigkeiten des Regierungswechsels, die sich an der späten Bestimmung des Erben ablesen lassen, scheint noch die zweite erhaltene Urkunde des neuen Königs widerzuspiegeln. Am 13. September 936 regelte er Besitzstand und Rechtsstellung des Klosters Quedlinburg (DO I 1), und über die Frage der Vogtei entschied er dabei, wie folgt: *Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimoniales inibi in Dei servitio congregati; si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.* Otto verfügte hier, daß die Vogtei (die *defensio*) des Stiftes Quedlinburg solange in der Hand des Herrschers bleiben sollte, wie dieser aus der liudolfingischen Familie kam; saß dagegen ein Angehöriger eines anderen Adelsgeschlechtes auf dem Thron, so sollte dieser dem Kloster zwar weiterhin mit dem Königsschutz (der *potestas*) beistehen; aber der Vogt sollte der jeweils mächtigste Liudolfinger sein. Das wenigstens war der Sinn, den die ältere Forschung in den zitierten Sätzen entdeckt hatte, und man folgerte daraus, daß Otto der Große in der ersten Zeit nach seiner Krönung noch damit gerechnet habe, daß bei einer künftigen Königswahl die deutschen Fürsten seine Familie übergehen und sich stattdessen auf einen anderen Kandidaten einigen könnten.

Gegen diese herrschende Lehre wendet sich Schmid. Man hatte bisher fast gar nicht darauf geachtet, daß die Urkunde zur Bezeichnung des liudolfingischen Geschlechts zwei verschiedene Vokabeln benutzt: *generatio* und *cognatio*. Laut Schmid sind sie keineswegs gleichwertig: „Offensichtlich meint *generatio* den Mannesstamm im Sinne der *agnatio* (die feste oder geschlossene Sippe), *cognatio* dagegen die Blutsverwandten von der Frauenseite, d. h. diejenigen über die Mutter und die Töchter (die wechselnde oder offene Sippe)“<sup>45</sup>). So gesehen, besagt DO I 1 durchaus nicht,

---

Nachricht (I 41) von Ottos Designation in den letzten Monaten Heinrichs I. eigentlich zu deuten sei; da sie durch die ältere Mathildenvita wenigstens indirekt gestützt wird, wäre es gewagt, sie gänzlich zu verwerfen, und Schmid müßte daher annehmen, daß Otto zweimal zum Nachfolger designiert worden sei, — eine Deutung, die freilich nur neue Schwierigkeiten heraufbeschwören würde.

<sup>45</sup>) ZRG Germ. 81, 132; ähnlich schon E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 87 Anm. 6.